

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_16 Hafenordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_16
		Seite	1 von 15

Arbeitsanweisung – VA_08_A_16

Hafenordnung Deetz

Geltungsbereich: für alle Mitarbeiter und Besucher der Deponie Deetz (d/m/w)

Setzt außer Kraft: VA_08_A_16 Hafenordnung Deponie Deetz, Rev. 01, vom 01.07.2023

erstellt:	geprüft:	freigegeben:	Gültig ab:
i.V. Dirk Scherreiks	i.V. Armin Jordan	Frank Mattat Dr. Silvia Niessing	01.06.2024
Inhalt der Änderung:	Entfall Anhang 2 Alarmplan Deetz, Neuordnung Text, Namensentfernung		Seite: 3, 4, 8
Vorab geprüft:	A. Thiele (Hafen-Sachkunde), A. Schmidt (SiFa, extern), D. Zehender (Vorarbeiter)		

Inhalt

1	Zweck und Geltungsbereich	3
1.1	Allgemeiner Geltungsbereich	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
2	Begriffe und Abkürzungen	4
3	Verantwortlichkeiten.....	4
4	Verfahren	4
4.1	Allgemeine Pflichten landseitig	4
4.1.1	Betriebsfremde Fahrzeuge	4
4.1.2	Geschwindigkeitsbegrenzung	5
4.2	Ordnung und Sauberkeit im Hafengebiet.....	5
4.3	Allgemeine Pflichten wasserseitig	5
5	Führen von Wasser- und Landfahrzeugen.....	5
6	Benutzung von Beleuchtungseinrichtungen.....	6
7	Halten, Abstellen und Festmachen.....	6
8	Verlassen der Wasser- und Landfahrzeuge	6
9	Entladung im Hafen	6
10	Übergabe/Übernahme von Schiffen.....	7
11	Säuberung des Hafengebietes	7
12	Winterbetrieb und Arbeiten bei extremen Wetterlagen	7
13	Arbeitsschutz	8
14	Der gestörte Betrieb	8
15	Anhänge/Formulare/mitgeltende Dokumente	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung mehrerer Sprachformen für die unterschiedlichen Geschlechter verzichtet; gemeint sind stets Personen des männlichen, weiblichen und dritten Geschlechts.

1 Zweck und Geltungsbereich

1.1 Allgemeiner Geltungsbereich

Der Betreiber des Hafens ist die

Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH
Tschudistraße 3
14476 Potsdam

Der Standort des Hafens ist der

Entsorgungsstandort Deetz
Am Hafen 1
14550 Groß Kreutz (Havel)

Die Hafenordnung gilt für den gesamten Hafenbereich, einschließlich den mit dem Wasser- und Schiffs-fahrtsamt Brandenburg abgestimmten Wassergrenzen. Sie ist für sämtliche Nutzer des Hafens und für die dort beschäftigten Mitarbeiter der MEAB verbindlich.

Der Hafenbereich besteht aus 4 Häfen sowie einer Koppelstelle. Laut Lageplan (siehe Anhang 3) des Standortes Deetz befinden sich die Häfen und die Koppelstelle in folgenden Planquadraten:

Hafen I, II und IV	PQ	B 62 - B 64 C 62 - C 64 D 62 - D 64
Hafen III	PQ	D 64 - D 66
Koppelstelle	PQ	A 61 - A 63

Verlassen Wasserfahrzeuge den Hafenbereich, so unterliegen sie den Bestimmungen und Regelungen der Binnenschiffahrtsstraßenordnung.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Für die Organisation eines sicheren Hafenbetriebes sind die vorhandenen Gesetze, Verordnungen, berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Richtlinien für die Binnenschiffahrt und deren Bestimmungen anzuwenden und einzuhalten.

Die wichtigsten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sind im Folgenden:

- Binnenschiffahrtsgesetz
- Landeshafenverordnung Brandenburg
- Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschiffahrt
- Binnenschiffahrtsstraßenordnung
- Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 37 "Hafenarbeit"
- DGUV Vorschrift 60 „Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern“

2 Begriffe und Abkürzungen

AMD	Arbeitsmedizinischer Dienst
BinSchAufgG	Binnenschifffahrt-Aufgabengesetz
BinSchStrO	Binnenschifffahrtsstraßenordnung
BinSchSprFunkV	Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung
BinSchUO	Binnenschiffs-Untersuchungsordnung
DGUV V1	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
bzw.	beziehungsweise
ff.	folgend
ggf.	gegebenenfalls
GGVBinSch	Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt
km/h	Kilometer pro Stunde
LHafenV	Landeshafenverordnung
m	Meter
mm	Millimeter
o.g.	oben genannten
PQ	Planquadrat
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

3 Verantwortlichkeiten

Die Hafenaufsicht und damit die Durchsetzung der Hafenordnung obliegt dem Hafenleiter (Deponieleitung) entsprechend seiner Weisungsbefugnis.

Deponieleitung: Sozialgebäude, Zimmer 2
 Telefon dienstl.: 033207/365-12
 Fax dienstl.: 033207/365-25
 Funk: 0172/399 92 87

4 Verfahren

4.1 Allgemeine Pflichten landseitig

Die Straßen im Hafengebiet sind Straßen des Entsorgungsstandortes Deetz, die durch Verkehrszeichen oder Leiteinrichtungen gekennzeichnet sind. Getroffene Anordnungen sowie Weisungen der Deponieleitung sind zu befolgen.

4.1.1 Betriebsfremde Fahrzeuge

Das Befahren des Hafengebietes sowie der Straßen durch betriebsfremde Fahrzeuge ist nur nach vorheriger Einweisung gestattet, siehe auch VA_08_A_15 Deponieordnung Deetz.

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_16 Hafenordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_16
		Seite	5 von 15

4.1.2 Geschwindigkeitsbegrenzung

Im gesamten Hafengebiet des Standortes Deetz gilt die Geschwindigkeit von 25 km/h. Sonstige Regelungen siehe VA_08_A_15 Deponieordnung Deetz

4.2 Ordnung und Sauberkeit im Hafengebiet

Der Hafengebiet ist ständig von Bauschutt und anderer Verschmutzung zu reinigen.

Dabei ist die Entladetätigkeit so zu organisieren, dass jeweils auf einer gesäuberten Hafentafel die Arbeit aufgenommen werden kann.

Für die Ordnung und Sauberkeit im Hafengebiet ist der Vorarbeiter während seiner Schicht verantwortlich.

4.3 Allgemeine Pflichten wasserseitig

Im Hafengebiet ist die Fahrgeschwindigkeit auf 6 km/h herabzusetzen, sodass keine Schäden an den Anlagen und festgemachten Fahrzeugen entstehen können.

Der Hafengebiet ist wasserseitig durch Sichtzeichen gekennzeichnet. Diese sind zu beachten.

Das Verholen und Bugsieren aller Wasserfahrzeuge mit und ohne eigenen Antrieb im Hafengebiet erfolgt nur auf Weisung durch das dazu befugte leitende Personal.

Das Verholen, Bugsieren und Manövrieren von Prahmen im Hafentafel in Längs- und Querrichtung hat mit dem Schubboot oder manuell mit der Seilwinde (vgl. Landeshafenverordnung Brandenburg – LHafenV § 20 "Schlepp- und Schubverkehr") zu erfolgen.

Fixier- oder Lenkvorgänge beim Entladen von Prahmen entlang der Kaimauer haben im Normalfall durch den Bagger zu erfolgen.

Die sachgemäße Verwendung des Baggers ist in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften DGUV-V 37 "Hafenarbeit"; DGUV Regel 100-500 "Betreiben von Arbeitsmittel" § 2 ff. sowie in der Betriebs- und Wartungsanleitung für Hydraulikbagger geregelt.

Für die Durchsetzung der Hafenordnung ist die Deponieleitung, Telefon: 033207/365-12, verantwortlich. Der Schiffsführer hat den Weisungen Folge zu leisten.

Darüber hinaus haben der Schiffsführer und die Besatzung die Bestimmungen der LHafenV, BinSchUO, BinSchStrO sowie weiterer in diesem Geltungsbereich zutreffenden Ordnungen, Anordnungen, Bestimmungen etc. zu befolgen und danach zu handeln.

5 Führen von Wasser- und Landfahrzeugen

- Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss von einer hierfür geeigneten Person geführt werden. Die Eignung gilt als vorhanden, wenn ein Schifferpatent für die Fahrzeugart und für die zu befahrende Strecke vorliegt.
- Die Fahrzeugführer dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol oder sonstigen Mitteln stehen, die die Fahrtauglichkeit herabsetzen oder beeinträchtigen.

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_16 Hafenordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_16
		Seite	6 von 15

6 Benutzung von Beleuchtungseinrichtungen

- Bei Dunkelheit, starkem Nebel und schlechter Sicht sind im gesamten Hafengebiet an den Anlagen, Geräten und Fahrzeugen die Beleuchtungseinrichtungen in Betrieb zu nehmen.
- Reichen die vorhandenen Beleuchtungseinrichtungen im Hafengebiet nicht aus, um einen sicheren Hafenbetrieb durchzuführen, so ist der Hafenbetrieb einzustellen.
- Bei Schichtschluss sind die Beleuchtungsanlagen (außer die Notbeleuchtung zur Sicherung des Geländes) abzuschalten.

7 Halten, Abstellen und Festmachen

Das Halten, Abstellen und Festmachen der Geräte und Fahrzeuge ist nur auf den zugewiesenen Abstell-, Ruhe- und Liegeplätzen gestattet.

8 Verlassen der Wasser- und Landfahrzeuge

Fahrzeuge und Schwimmkörper sind beim Verlassen durch die Gerätefahrer verkehrs- und betriebssicher abzustellen bzw. festzumachen.

9 Entladung im Hafen

- Die Entladung von Schiffen hat so zu erfolgen, dass keine gefährliche Schräglage des Schiffes entstehen kann. Bei manueller Reinigung des Laderaumes ist ein zusätzlicher Einweiser erforderlich.
- Während der Entladung ist der Aufenthalt im oder auf dem Schiff/Prahm nicht gestattet.
- Das Treibenlassen von Schiffen im Hafen ist verboten.
- Für eine ordnungsgemäße Beladung der Fahrzeuge ist der Gerätefahrer verantwortlich. Es ist darauf zu achten, dass eine gefährliche Verlagerung oder ein Herabfallen von Gegenständen ausgeschlossen ist.
- Der Vorarbeiter ist für eine einwandfreie Fenderung der Hafenanlage und für einwandfreie Kompensatoren an den Pollern verantwortlich. Fehlen Fender bzw. Kompensatoren ist der Entladeprozess bis zum Abstellen der Mängel einzustellen.
- Während der Entladung sind die Festmacheseile vom Deponiearbeiter ständig straff zu halten. Nach dem Andrehen der Leinen sind die Winden auszusetzen (0-Stellung) und mit der Bremse festzusetzen. Der Entladebetrieb ist während dieser Tätigkeit einzustellen.
- Entladen zwei Bagger an zwei nebeneinanderliegenden Entladestellen (Hafen II und IV) ist auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand zwischen ihnen zu achten.
- Bei der Entladung ist das Schwenken mit vollem Löffel über Vor- und Achterpiek untersagt, um eine Beschädigung der Winde durch herunterfallendes Gut zu vermeiden.
- Nach der Entladung sind vom Deponiearbeiter Schuttreste vom Betonholm zu entfernen sowie die Decks des Vor- und Achterpieks, Stringer und Süll der Schiffe zu reinigen. Das Reinigen der Betonholme mit dem Baggerlöffel ist untersagt.

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_16 Hafenordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_16
		Seite	7 von 15

10 Übergabe/Übernahme von Schiffen

- Die Übergabe/Übernahme von Schiffen erfolgt im Hafen des Standortes Deetz zwischen dem Schiffseigner bzw. Schiffsführer und einem Beauftragten der MEAB mbH, Standort Deetz. Der Übernehmende überzeugt sich augenscheinlich vom ordnungsgemäßen Zustand der übergebenen Schiffstechnik.
- Die Schiffe werden auf Anweisung des Vorarbeiters an den zugewiesenen Plätzen abgestellt und gesichert.

11 Säuberung des Hafengebietes

- Die Säuberung des Hafens wasserseitig erfolgt auf Weisung des Vorarbeiters des Bereiches Produktion. Die Schiffsbesatzung, Deponiearbeiter und Gerätefahrer sind verpflichtet, schwimmende Gegenstände wie Treibholz, gerissene Fender usw. sofort zu entfernen.
- Die Säuberung der Hafenplatte erfolgt nach jeder Entladung eines Schiffes.
- Die Säuberung im Bereich der Poller und Steigleiter hat manuell durch den Deponiearbeiter zu erfolgen.
- Zur Verhinderung großer Staubeentwicklung im Hafengebiet sind die Schwerlastplatten mit dem Sprengwagen ausreichend zu befeuchten.
- Untiefen in den Hafenbecken müssen durch eine kontinuierliche Hafenbaggerung bereinigt werden. Eine Tauchtiefe von 2,50 m muss gewährleistet sein.

12 Winterbetrieb und Arbeiten bei extremen Wetterlagen

Während der Winterperiode sind durch MEAB-eigene Technik die Hafenplatten von Schnee zu beräumen und ggf. bei Glätte abzustumpfen.

Bei starkem Dauerfrost und der damit verbundenen Vereisung der Wasserflächen ist der Betrieb einzustellen, wenn es die Sicherheit erfordert.

Bei extremen Wetterlagen, bei der die Sicherheit der Arbeitnehmer gefährdet ist, sind die Hafentätigkeiten auf Anweisung des Vorarbeiters einzustellen.

Extreme Wetterlagen sind z.B. herannahende Gewitter, Wolkenbruch, starker, böiger Wind und Sturm- bzw. Orkanwarnungen für den Bereich.

In diesen Fällen sind alle erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen zu treffen, um Schäden oder Gefahr für die Arbeitnehmer und für das Unternehmen abzuwenden.

Das sind z.B. folgende Maßnahmen:

- zusätzliche Befestigung der Schiffstechnik,
- Kontrolle des Wasserstandes (Hochwassergefahr) und den damit verbundenen weiteren Maßnahmen,
- Schließen der Fenster und Türen von Fahrzeugen und Gebäuden,
- Einschalten der Beleuchtungsanlage (sofern erforderlich),
- Sicherung von losen Teilen und Leerprahnen,
- Anordnung von Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer,
- Bereitstellung von Rettungsmitteln und speziellen Erste-Hilfe-Einrichtungen (siehe auch Pkt. 14 Der gestörte Betrieb).

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_16 Hafenordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_16
		Seite	8 von 15

13 Arbeitsschutz

Im Hafen und auf der Schiffstechnik sind alle erforderlichen Rettungseinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen und einschlägigen Anleitungen für Hilfsmaßnahmen in ausreichender Anzahl vorzuhalten und ständig auf ihre Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft zu überprüfen. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, bei einer möglichen Gefährdung und nach Anweisung die entsprechende Schutzausrüstung zu tragen.

Der Einsatzplan (Alarmplan) zur Gewährleistung des Brand- und Gewässerschutzes sowie der technischen Hilfeleistung hängt im Sozialgebäude (unterer Flur, Speiseraum) sowie in der Werkstatt öffentlich aus.

Rettungsmittel und -anlagen sind an folgenden Standorten vorzuhalten:

- Rettungsringe: Lichtmasten, Hafengebiet

Feuerlöschgeräte und Erste-Hilfe-Kästen:

- Bagger, Lichtmasten

Notausgänge und Fluchtwege im Hafengebiet sind im Fluchtwegeplan (Anhang 3) zu verzeichnen.

- Der Hafengebiet sowie die Land- und Wasserfahrzeuge sind entsprechend der Vorschrift mit Feuerlöschern und Löscheinrichtungen auszustatten.
- Halten und Parken vor sowie das Verstellen von Feuerlösch-, Rettungs- und Energieschalteneinrichtungen ist untersagt.
- Im Hafengebiet herrscht Rauchverbot.
- Baden ist im gesamten Hafengebiet verboten.
- Das Betreten von Eisflächen ist verboten.
- Über die Hafenordnung und über die unter Punkt 1.1 genannten rechtlichen Grundlagen sind die Mitarbeiter aktenkundig und regelmäßig zu unterweisen.

Fremdbetriebe sind vor der Durchführung von Arbeiten im Hafengebiet zu unterweisen.

14 Der gestörte Betrieb

Für den gestörten Betrieb sind entsprechende technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen. Diese sind in der Brandschutzordnung VA_08_A_17 der Deponie Deetz festgelegt.

Das betrifft:

- die Vorhaltung von Ölbindemitteln (Die Ölsperre und Aufsaugmittel befinden sich im Lagerraum Hafengebiet I – gekennzeichnet)
- Einrichtungen zum Rückhalt von Wasserschadstoffen im Wasser eine funktionstüchtige Treibgutsperrung (Die Treibgutsperrung für schwimmende Stoffe befindet sich vor den Hafengebieten I, II und IV)

15 Anhänge/Formulare/mitgeltende Dokumente

Anlage 1	Pflichten für das sichere Arbeiten auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten
Anlage 2	Besondere Pflichten beim Entladen, Koppeln und bei Schlepp- und Schubarbeiten
Anlage 3	Übersichtsplan Hafengebiet Deponie Deetz

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_16 Hafenordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_16
		Seite	9 von 15

Anlage 1 (4 Seiten)

Pflichten für das sichere Arbeiten auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten

0. Einleitung

Der nachfolgende Anhang zur Hafenordnung gilt für alle auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten der MEAB mbH und der Dritter tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Werkteil Deetz.

Arbeiten auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten dürfen nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Regelungen erfolgen.

Wichtige Gesetze und Verordnungen sind u.a.:

- Unfallverhütungsvorschriften der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft
- Binnenschiffs-Untersuchungsordnung - BinSchUO
- Gefahrgutverordnung Binnenschiffahrt - GGVBinSch
- Binnenschiffahrt-Aufgabengesetz - BinSchAufgG
- Binnenschiffahrtsstraßenordnung - BinSchStrO
- Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung - BinSchSprFunkV
- Sicherheitsregeln, Richtlinien, Merkblätter
- Technische Regeln

Die einzuhaltenden Bestimmungen und Regelungen liegen im Sekretariat des Deponieleiters zur Einsichtnahme aus.

1. Definition

1.1 Wasserfahrzeuge

Wasserfahrzeuge sind Binnenschiffe und Binnenfähren, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist. (siehe BGV D 19 „Wasserfahrzeuge mit Betriebserlaubnis auf Binnengewässern“)

1.2 Schwimmende Geräte

Schwimmende Geräte sind Schwimmkörper oder Schiffskörper, die zur Aufnahme von Hebezeugen, Fördergeräten, Arbeitsmaschinen sowie Arbeitsbühnen dienen und im stationären Betrieb entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Werden Schwimmgeräte auf Binnenwasserstraßen fortbewegt, sind die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften für Wasserfahrzeuge einzuhalten. (siehe BGV D 21 „Schwimmende Geräte“)

 Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_16 Hafenordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_16
		Seite	10 von 15

2. Ausrüstung mit Rettungsmitteln und Erste-Hilfe-Einrichtungen

2.1 Rettungsgeräte zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen

- An Bord von bemannten Wasserfahrzeugen müssen mindestens drei Rettungsringe vorhanden sein. Diese müssen sich verwendungsbereit an geeigneten Stellen an Deck befinden und dürfen in ihren Halterungen nicht befestigt sein.
Ein Rettungsring muss sich unmittelbar in der Nähe des Steuerhauses befinden.
- Für jeden Versicherten ist eine den Vorschriften entsprechende und geprüfte Rettungsweste bzw. ein geprüfter und einsatzbereiter Rettungskragen an Bord vorzuhalten.

2.2 Erste-Hilfe-Kette

- Für die Leistung der Ersten Hilfe muss mindestens ein ausgebildeter Ersthelfer und ein entsprechend der Besatzungsstärke und möglicher Verletzungen und Hilfemaßnahmen ausgerüsteter Verbandskasten sowie die entsprechenden Anleitungen zur Ersten Hilfe vorhanden sein.
- Die vorgeschriebenen zwei Funkgeräte müssen ständig einsatzbereit sein und den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Die Besatzungsmitglieder müssen in die Funktechnik eingewiesen sein und einen entsprechenden Nachweis zum Betreiben dieser vorweisen können.

2.3 Tragepflichten von Rettungsmitteln und persönlichen Schutzausrüstungen

- Alle an Bord befindlichen Personen haben die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen bzw. anzulegen, wenn die Tätigkeit diese zwingend vorschreibt. (siehe BGV A 1 „Allgemeine Vorschriften“)
- Der Rettungskragen ist bei allen Arbeiten außenbords und an Deck sowie beim Benutzen des Beibootes zu tragen.
- Sind feste Geländer von mindestens 1 m Höhe und zwei Zwischenleisten und eine entsprechende Fußleiste (50 – 80 mm) vorhanden, brauchen bei Arbeiten an Deck die Rettungswesten nicht getragen werden.
- Ist das Geländer jedoch teilweise entfernt worden bzw. nicht voll über dem gesamten Deck- oder Arbeitsbereich wirksam, muss der Rettungskragen getragen werden.
- Ein Nichtbefolgen kann arbeitsrechtliche Maßnahme nach sich ziehen!
- Die Anwender des Rettungskragens sind über die Tragepflichten, den Aufbau, über die Wirkungsweise und den Gebrauch derselben zu unterweisen. (siehe Punkt 3.4)

3. Hinweise für den vorbeugenden Unfallschutz

3.1 Kontrollmaßnahmen

Vor Arbeitsbeginn bzw. Fahrtantritt ist zu prüfen, ob

- die Verkehrs- und Betriebssicherheit gegeben ist und alle erforderlichen Papiere an Bord vorhanden sind,

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_16 Hafenordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_16
		Seite	11 von 15

- alle erforderlichen Rettungsmittel vorhanden und die Erste-Hilfe-Kette voll wirksam ist,
- alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände und persönlichen Schutzausrüstungen an Bord vorhanden sind.

3.2 Sturz- und Stolpergefahren

Ursachen für Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle sind sofort zu beseitigen.

Dazu gehört die Technologie des Arbeitsablaufs, als auch die Durchsetzung von Verhaltensregeln wie z.B.:

- gleithemmende, rutschfeste Bodenbeläge verwenden,
- ausreichende Beleuchtung,
- Kennzeichnung von Stolperstellen,
- Beseitigung von Verunreinigungen auf Verkehrsflächen,
- keine Ablagerungen auf Verkehrsflächen vornehmen,
- bei Glätteis streuen,
- geeignetes Schuhwerk tragen,
- bewusstes Gehen und darauf achten, wohin der Fuß gesetzt wird,
- Benutzung von Landstegen, die den Vorschriften entsprechen.

3.3 Einsatz von Arbeits- bzw. Baumaschinen oder Arbeitsbühnen auf schwimmenden Geräten

Bevor derartige Aufbauten auf schwimmenden Geräten erfolgen, ist zu prüfen, ob der Schwimmkörper diese Aufbauten gefahrlos aufnehmen kann bzw. ob eine Zulassung vorliegt.

Weiterhin ist zu prüfen, ob z.B. der erforderliche Restfreibord unter alle Bedingungen des geplanten Einsatzes gegeben ist, auch unter Beachtung von äußeren Einflüssen.

Dieser Restfreibord muss mindestens 300 mm auf Binnenwasserstraßen betragen und der Schiffskörper muss unter Berücksichtigung aller äußeren und inneren Bedingungen einen ausreichenden Kenterwiderstand aufbringen.

Liegt keine Zulassung für den geplanten Aufbau vor, ist durch einen Krängungsversuch und der Stabilitätsberechnung der erforderliche Nachweis zu führen.

Achtung!

- Vor Arbeitsbeginn ist die "Freie Flüssigkeitsoberfläche" aus dem Schiffskörper abzupumpen. (Freie Flüssigkeitsoberflächen verändern bei Schiffsneigungen ihren Formschwerpunkt und erhöhen die Instabilität eines Schwimmkörpers.)
- Alle Aufbauten sind ausreichend gegen Verrutschen und Kippen zu sichern.
- Beim Einsatz von hydraulischen Greiferbaggern ist in Arbeitsrichtung der Schiffskörper gesondert durch Stelzen oder Stützen zu sichern.
- Verkehrswege sind durch die Arbeitsbewegungen der Arbeitsmaschinen nicht einzuschränken. (freier Durchgang min. 500 mm)
- Gefahrenstellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_16 Hafenordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_16
		Seite	12 von 15

3.4 Notfallübung

Die Besatzung hat einmal jährlich eine Notfallübung durchzuführen.

Die Besatzungsmitglieder und die Uferläufer sind in die Besonderheiten von Rettungsmaßnahmen und dem Einsatz von Rettungsmitteln und Löschgeräten zu unterweisen.

Des Weiteren ist eine entsprechende Anzahl von Mitarbeitern, die im Hafengebiet tätig sind, in diese Übung einzubeziehen.

4. Brandschutz

Für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sind entsprechend möglichen Brandgefahren ausreichende Löschgeräte an Bord bereitzuhalten.

Die Besatzung ist über Besonderheiten an Bord, über entsprechende Signale bei Gefahren und über die Handhabung der Feuerlöschgeräte zu unterweisen.

5. Sachkundigenprüfungen

Wasserfahrzeuge, einschließlich der Rettungsmittel und "Schwimmende Geräte" sowie die Aufbauten auf diesen sind jährlich einer Sachkundigenprüfung zu unterziehen.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

Ein Durchschlag ist bei den Schiffspapieren aufzubewahren.

 <small>Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH</small>	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_16 Hafenordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_16
		Seite	13 von 15

Anlage 2 (2 Seiten)

Besondere Pflichten beim Entladen, Koppeln und bei Schlepp- und Schubarbeiten

1. Entlade- und Koppelvorgänge an den Entladestellen

1.1 Personaleinsatz beim Entladen und Koppeln

- Die Entladearbeiten sind von befähigten und unterwiesenen Mitarbeitern auszuführen (Gerädefahrer und Hafentarbeiter).
- Es sind autorisierte Gerädefahrer einzusetzen.
- Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an den erforderlichen Untersuchungen vom Arbeitsmedizinischen-Dienst teil.
- Das manuelle Nachreinigen des Laderaumes erfolgt bei Bedarf durch den Hafentarbeiter.
- Es ist ein zusätzlicher Einweiser notwendig, damit der Baggerfahrer die Restentleerung durchführen kann.
- Die abschließenden Reinigungsarbeiten (Entfernen von Schuttresten) sind vom Hafentarbeiter vorzunehmen.
- Die Koppelarbeiten an den Entladestellen sind durch die befähigten und unterwiesenen Mitarbeiter (Hafentarbeiter oder Schiffsführer) auszuführen.

1.2 Arbeitsschritte beim Entladen und Koppeln (Siehe auch unter Punkt 9 der Hafenordnung – Entladung im Hafen) –

- Das Treiben lassen von Prahmen im Hafenbecken ist verboten.
- Der Vorarbeiter/Hafentarbeiter ist für eine einwandfreie Fenderung der Hafenanlage und Kompensatoren an den Pollern verantwortlich. Bei fehlenden oder mangelhaften Fendern bzw. Kompensatoren ist der Entladevorgang zu unterbrechen und erst nach Beseitigung der Mängel fortzusetzen.
- Beim Entladen der Prahme hat der Baggerfahrer darauf zu achten, dass keine gefährliche Schräglage entsteht.
- Während des Entladevorgangs sind die Festmachseile vom Hafentarbeiter ständig straff zu halten. Nach dem Andrehen der Leinen sind die Winden auszusetzen (O-Stellung) und mit der Bremse festzusetzen. Der Entladebetrieb ist während dieser Tätigkeiten zu unterbrechen.
- Es muss Sichtkontakt zwischen Hafentarbeiter und Baggerfahrer bei Unterbrechung und Fortsetzung der Entladetätigkeiten bestehen (Zeichengebung).
- Während der Entladung ist der Aufenthalt auf dem Prahm nicht gestattet bzw. verboten
- Für eine ordnungsgemäße Beladung der bereitstehenden Fahrzeuge (Dumper etc.) ist der Baggerfahrer verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass eine gefährliche Lastverlagerung oder das Herabfallen von Abfall ausgeschlossen ist. Zwischen Baggerfahrer und Dumperfahrer hat Sichtkontakt zu bestehen. Der Baggerfahrer beendet per Handzeichen den Beladevorgang des Dumpers.
- Beim Entladevorgang von 2 Baggern an nebeneinanderliegenden Entladestellen (Hafen II und IV) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Der Schwenkvorgang mit dem vollen Löffel über Vor- und Achterpiek ist untersagt, um eine Beschädigung der Winde durch herunterfallendes Gut zu vermeiden.
- Nach Beendigung der Entladearbeiten sind die Schuttreste vom Betonholm zu entfernen. Das Deck des Vor- und Achterpiek, Stringer und Süll der Prahme ist manuell mit dem Kehrbesen zu reinigen.
- Das Reinigen der Betonholme mit dem Baggerlöffel ist untersagt.

 Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	MANAGEMENTHANDBUCH	Revision	02
	VA_08_A_16 Hafenordnung Deetz	Ident-Nr.	VA_08_A_16
		Seite	14 von 15

2. Schub-, Bugsier-, Koppelarbeiten im Hafenbecken

2.1 Personaleinsatz bei Schub-, Bugsier-, Koppelarbeiten

- Die Qualifikation und die Besatzungsstärke für o.g. Arbeiten sind in der BinSchUO (Binnen-schiffahrts-Untersuchungsordnung) geregelt.
- Für diese Arbeiten sind mindestens 1 Schiffsführer mit Schiffsführerpapieren und mindestens 1 Matrose einzusetzen.
- Bei einem Prahmverband (≥ 85 m) sind gemäß BinSchUO 3 Besatzungsmitglieder erforderlich.
- Koppelarbeiten zwischen Schubboot und Prahm, bugsierter Prahm an Kaimauer oder Prahm sind durch die Besatzung vorzunehmen.
- Der heranbugsierte Prahm kann nach Stillstand an der Kaimauer vom Hafearbeiter von Land aus festgemacht werden.
- Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig an den erforderlichen Untersuchungen vom Arbeitsmedizinischen Dienst teil.

2.2 Arbeitsschritte bei Schub-, Bugsier-, Koppelarbeiten

- Der Schiffsführer ist für den reibungslosen Ablauf der Schub-, Bugsier-, Koppelarbeiten verantwortlich. - Seinen Anweisungen hat die Besatzung Folge zu leisten
- Koppelvorgänge im Hafenbecken zwischen Schubboot und Prahm, Prahm und Prahm sind erst nach Stillstand des Schubbootes bzw. Prahm durch die Besatzung vorzunehmen. Dabei ist das Handzeichen des Schiffsführers, dass die Steuerarbeiten abgeschlossen sind, abzuwarten.
- Nach dem langsamen Heranbugsieren und nach Stillstand des Prahms an der Kaimauer, ist die Windel eine am Poller zu befestigen. Auch dabei ist das Handzeichen des Schiffsführers, dass die Steuerarbeiten abgeschlossen sind, abzuwarten.
- Das weitere Festmachen des Prahms an der Kaimauer kann auch von Land aus durch den Hafearbeiter erfolgen.

Bei technischem Ausfall des Schubbootes (Wartung und Instandsetzung sowie außerplanmäßige Reparaturen) sind die Arbeitsschritte des Hinein- und Hinausbugsierens des Prahms/der Prahme in das/aus dem Hafenbecken durch den Schiffseigner auszuführen. Der Aufsichtsführende hat die Abstimmung hierüber vorzunehmen.

Anlage 3 (1 Seite)

Anlage 3 zur Hafenordnung

